

ANJA PETERSEN, *Das internationale Zivilprozeßrecht in Japan*
Japanisches Recht Bd. 35; Carl Heymanns Verlag KG (Köln u.a. 2003)
626 + XXV S.; Euro 140,-; ISBN 3-452-25223-X

Mit ihrer von *Hanns Prütting* betreuten Kölner Dissertation „Das internationale Zivilprozeßrecht in Japan“, Band 35 der Schriftenreihe „Japanisches Recht“, hat *Anja Petersen* eine profunde, überaus detailreiche und in hohem Maße praxisrelevante Darstellung des japanischen Internationalen Verfahrensrechts vorgelegt, das damit den deutschen Lesern umfassend zugänglich geworden ist. Eine Arbeit zum japanischen Internationalen Familienrecht wurde in Deutschland bereits im Jahre 1992 veröffentlicht.¹ Somit verbleibt im Bereich der deutschen Aufbereitung des japanischen IPR als einziges – vielleicht schon in absehbarer Zeit erfüllbares – Desiderat eine Darstellung des wirtschaftsrelevanten Kollisionsrechts in Japan, damit neben dem IZVR auch das IPR in Gänze auf Deutsch erschlossen ist.² Die wachsende Bedeutung, die beiden Rechtsmaterien in Zeiten der Globalisierung und der damit einhergehenden Intensivierung des Rechtsverkehrs auch zwischen Deutschland und Japan zukommt, bedarf keiner weiteren Begründung. Um so verdienstvoller ist die Veröffentlichung des hier vorzustellenden Werkes.

Zunächst einmal ist die Fülle der exzellent verarbeiteten Informationen und Materialien hervorzuheben. An den insgesamt 512 Seiten umfassenden Textteil schließt ein Anhang von über 100 Seiten an, der neben einer aktuellen auszugsweisen Übersetzung der relevanten Vorschriften des Zivilprozeßgesetzes³ Auszüge weiterer japanischer Rechtsquellen und einiger einschlägiger Übereinkommen enthält. Eine Übersicht über die zitierten Gesetze, ein Abkürzungs- und ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzen den Apparat. Sämtliche Materialien sind übersichtlich aufbereitet und die japanischen Quellen vorbildlich transkribiert und übersetzt. Ein zweiseitiges, zwanzig Seiten (!) umfassendes Stichwortverzeichnis erlaubt eine gezielte und frustrationsfreie Suche nach einzelnen Sachthemen.

Die Fülle des behandelten Stoffes ist in 14 Kapitel aufgeteilt. In Ihrer Einführung weist die Verfasserin sogleich auf eine Besonderheit der japanischen Methodik hin, die insbesondere auch im Bereich des Internationalen Zivilprozeßrechts Verwendung finde,

¹ M. SCHMIDT, Die Reform des japanischen Internationalen Privatrechts (Köln u.a. 1992); rez. v. H. BAUM, in: *RabelsZ* 60 (1996) 364 ff.

² Ein vergleichender kursorischer Überblick findet sich bei H. BAUM, *Vertrautes und weniger Vertrautes – Einige rechtsvergleichende Überlegungen zum japanischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht*, in: Menkhaus (Hrsg.), *Das Japanische im japanischen Recht* (München 1994) 167 ff.

³ Die ausgezeichneten Übersetzungen stammen aus der jüngst unter Mitwirkung der Verfasserin erstellten Übersetzung des gesamten Zivilprozeßgesetzes nebst ergänzenden Rechtsquellen: C. HEATH/A. PETERSEN, *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002); rez. v. M. DERNAUER, in: *ZJapanR* 13 (2002) 308 ff.

nämlich *jōri* (S. 3 f.). Hinter diesem meist mit „Natur der Sache“ oder „natürliche Vernunft“ übersetzten Begriff verbirgt sich ein tradiertes Instrument des japanischen Rechts, das als zusätzliche Rechtsquelle und Auslegungshilfe von japanischen Gerichten bei der Rechtsfindung herangezogen wird, dem deutschen Juristen aber nicht ohne weiteres geläufig sein dürfte.⁴ Dieses Thema wird am Ende des Buches, im abschließenden 14. Kapitel, noch einmal aufgegriffen und vertieft behandelt – eine äußerst spannende Lektüre für den Rechtsvergleicher (S. 513-523).

Das zweite Kapitel befaßt sich mit Fragen der Gerichtsbarkeit, wie Staatenimmunität, Verwaltungsabkommen etc. (S. 11-39). Es folgt eine eingehende Erörterung der internationalen Zuständigkeit nach japanischem Recht (Kapitel 3, S. 41-212). Zunächst diskutiert die Verfasserin, sozusagen vor der Klammer, die von der Rechtsprechung schrittweise entwickelte Methodik zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit (S. 49-88). Der Abschnitt gibt über den eigentlichen Anlaß hinaus einen allgemeinen Einblick in die Praxis der Rechtsfindung japanischer Gerichte. Insbesondere der wiederholte Rekurs auf *jōri* dürfte von rechtsvergleichendem Interesse sein. Hieran schließt eine Analyse der einzelnen Gerichtsstände an – darunter auch ein dem deutschen Recht in dieser Form unbekannter Gerichtsstand der Klagenhäufung (§ 7 ZPG n.F.).

Das vierte Kapitel ist der Zulässigkeit und den Wirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen gewidmet (S. 213-243). Sodann werden in insgesamt neun Kapiteln die Folgen der rügelosen Einlassung, Arrest und einstweilige Verfügung, das Problem der ausländischen Rechtshängigkeit, die Stellung von Ausländern als Verfahrensbeteiligte sowie Fragen der Zustellung faktenreich abgehandelt (S. 245-398). Kapitel 10 und 11 befassen sich mit dem internationalen Beweisrecht sowie der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts (S. 399-446). In den Kapiteln 12 und 13 setzt sich die Verfasserin schließlich mit der Annerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und der Vollstreckbarkeitserklärung auseinander (S. 447-512). Hilfreich ist insbesondere eine nach Ländern geordnete Übersicht über die Anerkennung der Verbürgung der Gegenseitigkeit durch gerichtliche Entscheidungen und, wo solche fehlen, eine Auflistung der von der Literatur bejahten Fälle (S. 497 f.).

Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels erlauben einen schnellen ersten Zugriff auf die eindrucksvolle Fülle des sorgfältig aufbereiteten Stoffes. Von besonderem Wert ist die durchgängige Auswertung der Rechtsprechung. Die Mischung aus theoretischen Überlegungen, etwa zur Methodik der japanischen Gerichte, und die Vielzahl der diskutierten praxisrelevanten Probleme macht das Buch in gleicher Weise für die rechtsvergleichende Wissenschaft wie für die im Japangeschäft aktiven Praktiker interessant. Für letztere dürfte es sogar unverzichtbar sein. Die Arbeit von *Anja Petersen* wird auf lange Zeit das deutsche Referenzwerk zum japanischen IZVR sein.

Harald Baum

4 Dazu ausführlich T. BÖLCKE, Die Bedeutung des Begriffs *jōri* für die japanische Rechtsquellenlehre, in: ZJapanR 1 (1996) 7 ff.